

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr : VIII/2011/060
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	öffentlich	06.12.2011
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.12.2011
Kreistag	öffentlich	19.12.2011

Tagesordnungspunkt

Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2012; Teilbereich Fäkalschlamm Entsorgung

Beschlussvorschlag:

„Der beigefügten Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für den Teilbereich der Fäkalschlamm Entsorgung für das Jahr 2012 wird zugestimmt. Aufgrund dieser Gebührenkalkulation werden die Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Gebühr je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt 38,00 €

Durch die Einführung einer Leerungsgebühr je m³ anstatt der bisherigen Grund- und Zusatzgebühr ändern sich die Gebührensätze gegenüber den im Jahr 2011 erhobenen Gebühren. Aus diesem Grunde ist die Fäkalschlammgebührensatzung vom 18.12.2001 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 03.03.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 10 vom 18.03.2011) hinsichtlich der Gebührenfestlegung anzupassen. Dieses erfolgt mit separater Beschlussvorlage.“

Sach- und Rechtslage:

Die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen, sprich die Fäkalschlamm Entsorgung, obliegt nach § 96 des Nds. Wassergesetzes den Gemeinden. Acht von fünfzehn Gemeinden im Landkreis Aurich haben diese Aufgabe auf den Landkreis Aurich übertragen.

Für die Fäkalschlamm Entsorgung erhebt der Landkreis Aurich Benutzungsgebühren nach der Fäkalschlammgebührensatzung. Diese wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben. 2011 betrug die Grundgebühr 33,00 € und die Zusatzgebühr je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt 28,00 €.



Die Grundgebühr wurde bisher nach der Anzahl der an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Benutzungseinheiten bemessen und als Jahresgebühr in dem Jahr erhoben, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage auch tatsächlich geleert wurde.

Da Grundgebühren Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen abdecken sollen, erscheint die bisherige Grundgebührenregelung inkonsequent und müsste sinnvollerweise auf angeschlossene Haushalte bezogen und auch jährlich erhoben werden. Alternativ ist es auch möglich, die Grundgebühr auf die Leerung zu beziehen. Wenn also in einem Jahr zwei Leerungen stattfinden, muss auch die Grundgebühr zweimal erhoben werden.

Die Zulässigkeit der jährlichen Erhebung der Grundgebühr ist nicht abschließend geklärt. Die Erhebung einer Nutzungsgebühr setzt nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Inanspruchnahme einer Einrichtung voraus. Wenn also die Entleerung einer Grundstücksentwässerungsanlage in einem Jahr nicht erfolgt, dürfte demnach auch keine Grundgebühr erhoben werden, sondern nur in dem Jahr, in dem tatsächlich eine Leerung stattfindet.

Wenn somit nur die Alternative zulässig ist, dass Grundgebühren pro Leerungen zu erheben sind, und nur in dem Jahr erhoben werden dürfen, in dem die Leerung stattfindet, kann auf die Erhebung einer Grundgebühr auch gleich verzichtet werden. Die Gebührenkalkulation für die Fäkalschlamm Entsorgung wurde somit ausschließlich auf die Erhebung einer Leerungsgebühr je Kubikmeter umgestellt und beträgt für das Jahr 2012 38,00 €.

Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 wurde von einem Gebührenbedarf von 379.827 € und einer voraussichtlichen Leerungsmenge von 9.900 m³ ausgegangen. Demnach hätte die Gebühr je abgefahrener Kubikmeter Grubenhalt ohne die Erhebung einer Grundgebühr 39,15 € betragen. Aufgrund des für 2012 gegenüber den Planansätzen im Wirtschaftsplan 2011 geringeren Gebührenbedarfs ist somit eine Gebührensenkung von 1,15 € festzustellen.

Die Gebührenkalkulation ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Es wird vorgeschlagen, der Gebührenkalkulation zuzustimmen.

Da sich die Höhe der neu kalkulierten Gebührensätze gegenüber den im Jahr 2011 erhobenen Gebühren verringert, ist die Fäkalschlammgebührensatzung vom 18.12.2001 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 03.03.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 10 vom 18.03.2011) anzupassen. Dieses erfolgt mit separater Beschlussvorlage.“

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 347.730,00 €	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Betrag:	Einnahmen werden veranschlagt im Wirtschaftsplan der Einrichtung Fäkalschlamm-entsorgung



Erstellungsdatum:

30.11.2011

Unterschrift

gez. Weber



3 | 2

Drucksachen- Nummer:
VIII/2011/060